

INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Europa als Insel?

Ausgabe Januar 2004

EDITORIAL

Nachdem vor einem Jahr die Prognosen für die Schweizer Wirtschaft wenig optimistisch waren, fragen sich alle zu Beginn dieses Jahres, wie sich die Schweizer Wirtschaft im Jahr 2004 entwickeln wird. BAK Basel Economics und Credit Suisse geben wissenschaftlich fundierte Antworten. In den kommenden Monaten sei eine deutliche Beschleunigung der weltwirtschaftlichen Dynamik zu erwarten. Erste Anzeichen eines Aufschwungs in den USA und in Japan zeigten sich bereits im 2. Quartal 2003. Bezogen auf die Schweizer Branchen werden diese erwarteten Erholungen der Wirtschaft relativ breit abgestützt sein. Selbst wenn Prognosen nur Wahrscheinlichkeiten wiedergeben, so sind diese Meldungen von Fachleuten zumindest als positives Signal für das Jahr 2004 zu werten.

Die Schweiz steht zunehmend auch unter Einfluss der EU und der EFTA, was Grund genug dafür ist, dass wir uns in unserem Informationsbulletin diesen auslandbezogenen Themen widmen. Das Bankgeheimnis ist zunehmend ins Schussfeld der EU gelangt, weshalb Kurzinformationen über das Bankgeheimnis mit Berührungspunkten zum Steuerrecht angebracht sind. Überdies sind am 1. Juni 2002 bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in

Kraft getreten; durch diese Abkommen erhält die Schweiz beinahe vollständigen Zugang zum Europäischen Binnenmarkt, ohne dass wir dem gesamten dichten Regelwerk der EU unterworfen sind. Allerdings ist der EU-Einfluss über diese bilateralen Abkommen für die Zukunft spürbar. Von Interesse für kleinere und mittlere Unternehmen ist das Abkommen über den freien Personenverkehr. Dies ermöglicht Unternehmen, ihre Angestellten leichter in den EU-Raum zu entsenden. Gleichzeitig können Schweizer Firmen fehlende Fachkräfte einfacher in Europa rekrutieren. Im internationalen Standortwettbewerb sei die Offenheit des Arbeitsmarktes ein wichtiger Faktor und bringe bedeutende Verbesserungen für die Schweiz, so zumindest die Ansicht eines Teils der Regierung. Wie immer die persönliche oder politische Einstellung zu diesem Thema ist, wir haben uns mit dieser Entwicklung auseinander zusetzen, zumal der Einfluss der bilateralen Verträge zum Beispiel auch Auswirkungen hat auf die Nationalitätsvorschriften bei Verwaltungsratsmitgliedschaften. Der Fachbeitrag Arbeitsbewilligungen für Ausländer setzt sich mit dem Themenbereich des freien Personenverkehrs mit ihren zahlreichen Übergangsvorschriften auseinander.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 23. Ausgabe Januar 2004

1. Infos aus der Treuhandpraxis	1
1.1 Bankgeheimnis im Schussfeld	1
1.2 Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2
1.3 Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	3
2. Aktuelles von Wegmann/Rekonta	5
2.1 Portrait von Rolf Zehnder	5
2.2 Portrait von Dolores Sewer	5
3. Arbeitsbewilligungen für Ausländer (Fachbeitrag)	6
3.1 Einleitung	6
3.2 Freizügigkeitsabkommen	6
3.3 Arbeitsbewilligung für Arbeitnehmer	8
3.4 Arbeitsbewilligung für Selbständigerwerbende	9
3.5 Nicht erwerbstätige Personen	10
3.6 Niederlassungsbewilligung	10
3.7 Anerkennung von Diplomen	11
3.8 Soziale Sicherheit	11
3.9 Grundstückerwerb	12
3.10 Zusammenfassung	12
Inhaltsübersicht Januar 2004 bis Januar 1993	13
1. Steuerbereich	13
2. Rechtsbereich	14
3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich	16

1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

1.1 Bankgeheimnis im Schussfeld

1.1.1 Die Praxis

In letzter Zeit ist das Schweizerische Bankgeheimnis vor allem im internationalen Umfeld, insbesondere im Zusammenhang mit der Amts- und Rechtshilfe in Fiskalangelegenheiten zu Gunsten ausländischer Staaten, ins Schussfeld gerückt. Die gestiegene weltwirtschaftliche Vernetzung und die Notwendigkeit der international abgestimmten Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität hat ebenfalls dazu geführt, dass sich der Schutz der Privatsphäre durch das Schweizerische Bankgeheimnis in den letzten Jahren entwickelt hat. Gleichzeitig widerspiegelt das Fortbestehen des Bankgeheimnisses den Willen der Schweiz zur Aufrechterhaltung dieses wichtigen Standortfaktors der Schweizer Volkswirtschaft. Gemäss Aussagen des Präsidenten der Bankiervereinigung in den Tageszeitungen vom Januar 2004 soll das Bankgeheimnis auch in zehn Jahren noch bestehen, allerdings wird es sich ständig verändern. Die Ernsthaftigkeit des Bankgeheimnisses wird auch dadurch unterstrichen, dass es gemäss politischen Bestrebungen in die Schweizerische Bundesverfassung aufgenommen werden soll.

Das Bankgeheimnis schützt den Bankkunden vor automatischen und zufälligen Eingriffen in die Privatsphäre. Es verstärkt die berufliche Schweigepflicht der Bankorgane, indem bei Zuwiderhandlung nicht nur privatrechtliche, sondern auch strafrechtliche Sanktionen erfolgen. Als im Gewohnheitsrecht verankertes Berufsgeheimnis wurde es im Jahre 1934 formell ins Schweizer Bankengesetz aufgenommen (Artikel 47). Diesem legitimen Persönlichkeitsschutz auf der einen Seite steht auf der anderen Seite das öffentliche Interesse gegenüber, kriminelle Missbräuche aller Art, einschliesslich Steuer- und Abgabebetrug, Geldwäscherei, Korruption und Terrorismus, zu verhindern. Mit anderen Worten wird der Kriminelle durch das Schweizer Bankgeheimnis nicht geschützt; es wird aufgehoben und Rechtshilfe an andere Staaten gewährt, wenn es sich bei in der Schweiz deponierten Geldern und sonstigen Ver-

mögenswerten um solche krimineller Herkunft, von terroristischen Organisationen oder der organisierten Kriminalität handelt. Von Interesse für Privatpersonen wie auch für Inhaber von Firmen ist vor allem der Bezug des Bankgeheimnisses zum Steuerrecht, sowohl für Schweizer wie auch für Ausländer.

1.2.2 Unsere Empfehlung

Eine eigentliche Empfehlung zum Berührungspunkt Bankgeheimnis und Steuerrecht können wir für die Zukunft nicht abgeben, zumal nicht alle Entwicklungen abschätzbar sind. Zumindest aber können wir Hinweise auf die heutige Gesetzgebung sowie Entwicklungstendenzen im internationalen Umfeld darlegen.

Das Bankgeheimnis ist gewahrt, wenn nicht kriminelle Handlungen vorliegen, darunter fällt die einfache Steuerhinterziehung (die in der Schweiz zu Bussen führen kann) und Zollvergehen. Aus Europäischer Sicht besteht die Schweizerische Besonderheit darin, dass zwischen Steuerbetrug (kriminelle Handlung, kein Schutz des Bankgeheimnisses) und Steuerhinterziehung (Verstoss gegen das Steuergesetz, Schutz des Bankgeheimnisses) unterschieden wird. Diese Unterscheidung ist auch gegenwärtig Bestandteil der politischen Auseinandersetzungen zwischen der Schweiz und der EU sowie OECD. Es ist klar, dass unter Europäischem Druck das Bankgeheimnis auch bei blosser Steuerhinterziehung ausser Kraft gesetzt werden soll. Vereinfacht ausgedrückt versteht man unter Steuerhinterziehung, dass ein Steuerpflichtiger "vergessen" hat, Teile seines Einkommens oder seines Vermögens in seiner Steuererklärung zu deklarieren (zum Beispiel Lohn oder Bankguthaben), unter Steuerbetrug hingegen wird verstanden, dass Urkunden, Belege, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen oder Bilanzen verfälscht oder gefälscht wurden. Zu den genaueren Definitionen dieser Begriffe verweisen wir auf den Fachbeitrag unseres Informationsbulletins vom August 2003 (Praxisverschiebung bei Steuerdelikten).



Für in der Schweiz Ansässige wird sich wohl in Zukunft hinsichtlich Berührungspunkt Bankgeheimnis und Steuerrecht wenig ändern, vor allem wenn man der Überzeugung vieler Fachleute folgt, dass das Bankgeheimnis erhalten bleiben wird. Im internationalen Umfeld, bei welchem das Bankgeheimnis besonders im Schussfeld ist, wird entscheidend sein, ob die Schweiz trotz zunehmenden Druck der EU am Bankgeheimnis festhalten kann oder nicht. Zumindest bis zum heutigen Zeitpunkt konnte sich das Bankgeheimnis aufrechterhalten und unter Einfluss der neu gebildeten Regierung besteht berechtigte Hoffnung darauf, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird.

1.2 Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung

1.2.1 Die Praxis

Seit der Einführung der beruflichen Vorsorge im Jahre 1985 hat sich immer mehr privates Vermögen in Vorsorgeeinrichtungen angesammelt, einerseits in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG, Säule 2a), andererseits aber auch in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge, der Kaderversicherung (Säule 2b). Leitende Angestellte, die in den Genuss einer solchen Kaderversicherung kommen, haben nicht selten beträchtliche Vermögen in diesem überobligatorischen Bereich angehäuft. Es ist relativ häufig feststellbar, dass diese angesammelten, aber gebundenen Vorsorgevermögen sogar grösser sind als die frei verfügbaren Vermögenswerte, welche für die erbrechtliche und testamentarische Gestaltung zur Verfügung stehen. Unter diesem Aspekt ist das Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung von besonderem Interesse.

Bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Säule 2a) war und ist es bisher unbestritten, dass die Ansprüche der Hinterbliebenen vollständig ausserhalb des Erbrechts sind; weder fallen sol-

che Leistungen in den Nachlass noch unterliegen sie der erbrechtlichen Herabsetzung. Die Anspruchsberechtigten erhalten kraft reglementarischer Bestimmung ein direktes, eigenes und allenfalls auch einklagbares Recht auf Leistung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung. Hingegen war es nach bisheriger Lehrmeinung umstritten, wie Leistungen aus Kaderversicherungen (Säule 2b) im Verhältnis zum Erbrecht stehen. Das Bundesgericht hat in einem neuen Entscheid aus dem Jahre 2003 nun endlich Klartext gesprochen: Wie Leistungen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Säule 2a) fallen auch Leistungen aus der überobligatorischen beruflichen Vorsorge (Säule 2b) sowie Freizügigkeitsleistungen nicht in den Nachlass. Sie sind nicht für die Berechnung der verfügbaren Quote erbrechtlich zum Nachlass hinzuzurechnen und unterliegen demnach nicht der erbrechtlichen Herabsetzung. Somit ist die gesamte 2. Säule ausserhalb des Erb- und Pflichtteilsrechts und für die Beratungstätigkeit ist es in der Praxis wichtig, dass mit diesem höchstrichterlichen Entscheid die bisher bestehende Rechtsunsicherheit überwunden werden konnte.

1.2.2 Unsere Empfehlung

In der Praxis sind im Rahmen von erbrechtlichen Nachfolge- oder Geschäftsnachfolgeregelungen die Berührungspunkte von Erbrecht und Kaderversicherung von besonderer Bedeutung. Beide Rechtsgebiete haben eine völlig andere gesetzliche Grundlage und Entstehungsgeschichte und es ist nicht verwunderlich, dass bei vielen ein aktives Bewusstsein über die möglichen Handlungsspielräume fehlt. Wir stellen in der Praxis immer wieder fest, dass bei Kunden ein detailliertes Wissen über alle vorhandenen eigenen Vermögenswerte, unterteilt in ungebundenes und gebundenes Vermögen, fehlt. Diese Ist-Aufnahme des Gesamtvermögens ist aber eine wichtige Grundlage, um überhaupt einen Überblick über die möglichen Gestaltungsspielräume zu verschaffen. Erster Ausgangspunkt für die Vermögensübersicht sind in der Regel die Zahlen der Steuererklärung, die aber nur die Steuerwerte (nicht Ver-



kehrswerte) ohne das gebundene Vermögen beinhalten. Als Dienstleistung bieten wir an, dass wir nach Bearbeiten der Steuererklärung – welche die aktuellen Steuerwerte des Vermögens per 31. Dezember aufweist – eine ergänzende Vermögensliste unter Einbezug der aktuellen Verkehrswerte wie auch des gebundenen Vorsorgevermögens darstellen und aufweisen. Damit wird sichergestellt, dass jährlich eine Gesamtübersicht über das Gesamtvermögen vorliegt (mit grafischen Darstellungen), was einerseits ein besseres Verständnis über das vorhandene eigene Vermögen bewirkt und andererseits auch Grundlage für Testamentgestaltungen, Geschäftsnachfolgeregelungen, etc. ist. Dass bei dieser Gelegenheit auch die aktuellen Reglemente und jährlichen BVG-Ausweise überprüft werden, versteht sich von selbst. Gerne stehen wir Ihnen für derartige Dienstleistungen beratend zur Seite.

1.3 Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer

1.3.1 Die Praxis

Zwei der bedeutendsten und beliebtesten Rechtsformen für Unternehmungen in der Schweiz sind die Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Sie sind als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und nicht nur bei Schweizern, sondern auch bei Ausländern sehr beliebt. Die wesentlichen Unterschiede dieser beiden Gesellschaftsformen bestehen unter anderem bei der Ausgestaltung des Gesellschaftskapitals, aber auch bei der Zusammensetzung der Organe. Das Aktienkapital der AG muss mindestens Fr. 100'000.00 betragen, in jedem Fall aber müssen Fr. 50'000.00 bar einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt sein. Das Stammkapital der GmbH darf nicht weniger als Fr. 20'000.00 betragen und ist daher auch wegen dem weniger hohen Kapitalbedarf sehr beliebt.

Die Organe bei der AG sind die gesetzlich vorgeschriebene Generalversammlung, der Verwaltungsrat sowie die Revisionsstelle. Die GmbH beinhaltet als Organe die Gesellschafterversammlung sowie die Geschäftsführung, eine Revisionsstelle ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für ausländische Kunden bestand bisher der wesentliche Unterschied der beiden Gesellschaftsformen darin, dass bei der AG die Mehrheit der Verwaltungsräte Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein mussten, dies gestützt auf eine klare, gesetzliche Grundlage. Im Gegensatz dazu kennt die GmbH keine derart einschränkenden Ausländerbestimmungen. Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister in Bern hat im Sommer 2003 mittels eines Kreisschreibens per sofort eine Praxisänderung eingeleitet, was zur Folge hat, dass neuerdings Verwaltungsratsmitgliedschaften auch ohne Schweizer Bürger möglich sind. Damit ist der Gesetzgeber dem Einfluss der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU gefolgt, weil das Beibehalten der bisherigen Vorschrift ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit beinhalten würde. Im Rahmen dieser neuen Regelung gibt es allerdings noch eine wesentliche Einschränkung, die es zu beachten gilt: Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates einer Schweizer AG müssen das Schweizer Bürgerrecht oder das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU (oder EFTA) besitzen, allerdings wird – auch aus Gründen der Rechtssicherheit, zum Beispiel des Gläubigerschutzes, – nach wie vor am Erfordernis festgehalten, dass die Mehrheit der Verwaltungsräte einer AG ihren Wohnsitz in der Schweiz haben müssen.



1.3.2 Unsere Empfehlung

Für all jene Ausländer, die bereits ihren festen Wohnsitz in der Schweiz haben, ist die Neuerung im Aktienrecht eine willkommene Vereinfachung, sofern sie ihre Nationalität im EU-Raum haben. Für all jene Ausländer aus dem EU-Raum, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, ist die Neuerung allerdings mehr oder weniger nutzlos, da an das Wohnsitzerfordernis geknüpft wird. Immerhin steht diesen wie bis anhin auch noch die Rechtsform der GmbH zur Verfügung.

Auf Gesetzgebungsebene ist zu erwarten, dass ab anfangs 2005 das revidierte Recht über die neue GmbH in Kraft treten wird. Es wird also unabhängig davon, ob die Verwaltungsratsmitgliedschaft einer AG auch ohne Schweizer erfolgen könne, dafür gesorgt sein, dass die GmbH auch unter revidiertem Recht attraktiv sein wird, sowohl für Schweizer wie auch für Ausländer. Trotz dieser Neuerung im Schweizerischen

Aktienrecht ist zu beachten, dass der Schweizerische Gesetzgeber nebst der AG und der GmbH noch weitere Gesellschaftsformen zur Gründung einer Firma zur Verfügung stellt. Die gebräuchlichsten sind die Einzelfirma, die Kollektivgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Welche Rechtsform im Einzelfall die vorteilhafteste ist, kann nur anhand der Prüfung der konkreten Bedürfnisse und unter Abwägung aller Aspekte (zum Beispiel gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche sowie sozialversicherungsrechtliche) ermittelt werden. Da für Ausländer insbesondere aus dem EU-Raum auch die Voraussetzungen für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (zum Beispiel als Inhaber einer Einzelfirma) einfacher werden, sind auch diese Einflüsse der bilateralen Verträge in die Gesamtplanung miteinzubeziehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren Fachbeitrag "Arbeitsbewilligungen für Ausländer" (siehe hinten).



2. AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

2.1 Portrait von Rolf Zehnder

Herr Rolf Zehnder ist bereits seit 6 Jahren für unser Team tätig. Rolf Zehnder hat seine kaufmännische Lehre in einem Treuhandbüro absolviert und war im Anschluss weiterhin in der Treuhandbranche bei diversen Treuhandfirmen tätig, bevor er am 1. Oktober 1997 seine Arbeit in unserem Team aufnahm. Im Frühling 1998 hat er mit seiner Ausbildung für den Fachausweis Treuhänder begonnen und die Schule dann im November 2000 erfolgreich abgeschlossen.

Herr Karl Fuchs hat anfangs Dezember 2003 das Pensionsalter erreicht. Er wird ab 2004 weiterhin für uns tätig sein, jedoch in einem kleineren Rahmen als bisher und sich so langsam an das Leben als Pensionierter gewöhnen. Ein Teil seiner Mandate werden ab 1. Januar 2004 von unserem langjährigen Partner Antoine Demarco und Herrn Rolf Zehnder übernommen. Wir werden unsere Kunden im Einzelfall darüber informieren, wie die Mandatsübergabe vor sich gehen soll.

2.2 Portrait von Dolores Sewer

All unseren Kunden ist die Stimme und der unverkennbare Walliserdialekt am Telefon von Frau Sewer bestens bekannt. Im November 1999 trat Frau Sewer in unserer Firma ihre Stelle an, nach der kaufmännischen Lehre im Wallis. Sie hat sich rasch an Zürich, ihre Bewohner und unser Team gewöhnt und auch schnell in ihr Arbeitsgebiet eingearbeitet. Frau Sewer ist voll und ganz Walliserin geblieben; an den meisten Wochenenden zieht es sie nach Hause nach Ried-Brig. Nebst Telefonbedienung, Kundenempfang und administrativen Arbeiten ist der Aufgabenbereich von Frau Sewer vielfältig: Nachtrag von Kundenbuchhaltungen und vor allem das Bearbeiten von Steuererklärungen gehören zu ihrem Aufgabenbereich; speziell im Steuerrecht besucht Frau Sewer seit zwei Jahren regelmässig Weiterbildungskurse. Wir freuen uns, Frau Sewer zu unserem Team zählen zu können.



3. ARBEITSBEWILLIGUNGEN FÜR AUSLÄNDER (FACHBEITRAG)

3.1. Einleitung

Grundsätzlich braucht jeder Ausländer, der weder Asylsuchender ist noch eine Niederlassungsbewilligung besitzt, für einen Aufenthalt in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung. Eine Aufenthaltsbewilligung ist die amtliche Bestätigung, dass der in ihr genannte Ausländer berechtigt ist, sich in der Schweiz aufzuhalten. Die Aufenthaltsbewilligung als solche erlaubt jedoch nicht, in der Schweiz zu arbeiten. Hierfür bedürfte es einer Arbeitsbewilligung. Eine Schweizerische Eigenheit ist allerdings, dass die Erlaubnis, in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit auszuüben, von der Aufenthaltsbewilligung umfasst sein kann. Eine gesonderte Arbeitsbewilligung wird nicht erteilt. Der Begriff Arbeitsbewilligung taucht daher in den auslandrechtlichen Bestimmungen der Schweiz im Gegensatz zu denjenigen der meisten anderen Staaten nicht auf. Wenn von einer Aufenthaltsbewilligung die Rede ist, kann es sich also um eine Bewilligung nur zum Aufenthalt oder zugleich auch um eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit handeln.

Seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens – also seit dem 1. Juni 2002 – hat ein Interessent aus dem Staat der EU oder der EFTA unter erleichterten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Bewilligung zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu erhalten. Es sind während mehrerer Jahre noch Übergangsvorschriften zu beachten, da der freie Personenverkehr in der Schweiz nur schrittweise eingeführt wird. Der vorliegende Fachbeitrag soll einen Überblick über die zahlreichen Neuerungen verschaffen, welche im Zusammenhang mit Arbeitsbewilligungen für Ausländer stehen, die unter das neue Freizügigkeitsabkommen fallen. Nicht Gegenstand dieses Fachbeitrages sind die weiterhin geltenden Bestimmungen für Ausländer, die Angehörige von Drittstaaten (also nicht EU- oder EFTA-Staaten) sind. Für diese Ausländer gelten weiterhin die eher restriktiven Bewilligungsvoraussetzungen für die verschiedenen Arten von Aufenthaltsbewilligungen.

3.2 Freizügigkeitsabkommen

3.2.1 Ziele des Freizügigkeitsabkommens

Die Hauptziele des Freizügigkeitsabkommens (FZA) sind :

- Einräumung eines Rechts auf Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständige sowie das Recht auf Verbleib in der Schweiz (das gleiche gilt auch umgekehrt für Schweizer im EG- und EFTA-Raum).
- Einräumung eines Rechts auf Aufenthalt für Personen, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben (dasselbe gilt ebenfalls für Schweizer in EG- und EFTA-Ländern)
- Teilweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs zwischen der Schweiz und der EU respektive EFTA; diese Liberalisierungen werden durch die gegenseitige Anerkennung der Diplome geleistet, ebenso durch die Koordination der Sozialversicherungsleistungen und punktuell beim Erwerb von Immobilien.

3.2.2 Geltungsbereich

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten, es gilt zwischen der Schweiz und den EG-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien) sowie den EFTA-Staaten (Island, Norwegen sowie Liechtenstein).

Sollten neue Länder wie zum Beispiel Polen, Ungarn, Türkei etc. zur EU dazustossen, so gilt das Abkommen nicht automatisch für die neuen Mitgliedstaaten, die Schweiz hat diesfalls die Möglichkeit, die Ausweitung der Freizügigkeit zu überprüfen, das letzte Wort wird diesbezüglich das Schweizer Volk haben.



3.2.3 Übergangsregelung

Während einer Übergangszeit zwischen 2002 bis 2004 kommt der vom FZA angestrebte freie Personenverkehr in der Schweiz noch nicht voll zum Tragen. Vielmehr gilt eine schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs, die nachfolgend in fünf Zeitphasen eingeteilt wird:

- 1. Phase (1.6. 2002 bis 31.5.2004): Ab Inkrafttreten des Abkommens stellen die Schweiz und die EU die Personen, die bereits in den Gebieten der Vertragsparteien arbeiten, den inländischen Erwerbstätigen gleich. Dagegen haben EU-Bürger, die erstmals in der Schweiz eine Beschäftigung aufnehmen, vorerst nur im Rahmen eines Kontingents (15'000 Daueraufenthalter, 150'500 Kurzaufenthalter) und unter der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Schweizer und niedergelassene Ausländer werden bei der Arbeitseinstellung bevorzugt (Inländervorrang). Das Aufenthaltsrecht untersteht also weiterhin einer arbeitsmarktlichen Prüfung.
- 2. Phase (1.6.2004 bis 31.5.2007): Nach zwei Jahren hebt die Schweiz die sogenannte Diskriminierung der arbeitsmarktlichen Prüfung gegenüber den EU-Bürgern auf. Nur die Kontingente bleiben bestehen. Gleichzeitig greifen die flankierenden Massnahmen der Schweiz: Die erleichterte allgemein verbindliche Erklärung von Gesamtarbeitsverträgen, die punktuelle Einführung von Mindestlöhnen durch die Kantone sowie der Erlass des Entsendungsgesetzes. Schweizer Bürger kommen bereits zu Beginn dieser zweiten Phase in den Genuss der vollen Freizügigkeit innerhalb der EU, da die EU-Mitgliedstaaten nur während zwei Jahren Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen geltend machen dürfen.
- 3. Phase (ab 1. Juni 2007): Nach fünf Jahren werden auf Schweizer Seite auch die Kontingente gegenüber den EU-Bürgern sowie die Grenzzonen aufgehoben. Die Schweiz führt dann vorläufig die vollständige Personenfreizügigkeit mit der EU ein. Sie darf die Kontingente

aber einseitig wieder anordnen, falls die Einwanderungsquote aus dem EU-Raum ein bestimmtes Mass überschreitet.

- 4. Phase (ab 1. Juni 2009): Sieben Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens entscheidet die Schweiz, ob sie an dem Vertrag festhalten will oder nicht. Dies erfolgt durch Bundesbeschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht. Die EU ihrerseits führt das Abkommen stillschweigend weiter. Ohne eine gegenteilige Entscheidung der Parteien wird das Abkommen auf unbestimmte Zeit verlängert.
- 5. Phase (ab 1. Juni 2014): Nach zwölf Jahren ist die Personenfreizügigkeit schliesslich vollständig verwirklicht. Beide Parteien haben von jetzt an nunmehr die Möglichkeit, sich bei schwerwiegenden Problemen sozialer oder wirtschaftlicher Art auf eine Schutzklausel zu berufen, die einvernehmliche Massnahmen erlaubt.

Die wichtigsten Neuerungen gegenüber der heutigen Schweizer Ausländerregelung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Inländergleichbehandlung
- Anspruch auf Bewilligungserteilung (in der Übergangsfrist unter Vorbehalt)
- Automatische Verlängerung der Bewilligung
- Blosser Meldepflicht
- Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit
- Anspruch auf Familiennachzug
- Recht der Familienangehörigen auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Verbleiberrecht nach Beendigung der Beschäftigung
- Aufenthaltsrecht für Nichterwerbstätige (Rentner, Studenten und übrige)



3.3 Arbeitsbewilligungen für Arbeitnehmer

3.3.1 Bewilligungsfreier Aufenthalt

Wenn sich ein EG/EFTA-Angehöriger zur Stellensuche in der Schweiz aufhält, ist dieser Aufenthalt – ohne Erwerbstätigkeit – bis zu einer Dauer von drei Monaten bewilligungsfrei.

3.3.2 Bewilligungsarten

Für EG/EFTA-Angehörige, die im Besitz eines Arbeitsvertrages mit einem Schweizerischen Arbeitgeber sind, kommen folgende Arten von Bewilligungen in Frage:

- Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA: Diese gilt für jene Arbeitnehmer, die mindestens zwölf Monate oder unbefristet einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizerischen Arbeitgeber eingehen.
- Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA: Ist der Arbeitsvertrag auf weniger als ein Jahr befristet, besteht Anspruch auf diese Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA.
- Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA Stagiaire: Zur Förderung der internationalen beruflichen Weiterbildung hat die Schweiz mit zahlreichen Staaten Stagiaire-Abkommen geschlossen, welche hauptsächlich bei Praktikanten zur Anwendung kommen.
- Grenzgängerbewilligung EG/EFTA: Diese gilt für Grenzgänger, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind.

3.3.3 Voraussetzungen der Aufenthaltsbewilligung

Der Gesuchsteller muss im Besitze eines Arbeitsvertrages sein für die Dauer von mindestens einem Jahr oder unbefristet sowie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Innerhalb der ersten Phase der Übergangsregelung (siehe vorne, Ziffer 3.2.3) muss der Arbeitgeber nachweisen, dass er vergeblich versucht hat, auf dem inländischen Arbeitsmarkt eine Arbeitskraft für die entsprechende Stelle zu finden. In der zweiten Phase nach Inkrafttreten des FZA (das heisst vom 1.6.2004 bis 31.5.2007) besteht einerseits eine Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und andererseits bleiben die Kontingente in dieser Zeitphase bestehen. Die Schweiz verfügt über jährliche Höchstzahlen (Kontingente) für erstmalige Aufenthaltsbewilligungen, diese waren beispielsweise vom 1.11.2002 bis 31.10.2003 15'000 für Bewilligungen für EG-Angehörige. Ab der dritten Phase (das heisst ab 1.6.2007) werden auf diese Kontingente grundsätzlich verzichtet. Die vollständige Personenfreizügigkeit mit dem EU-Raum wird dann verwirklicht sein, wobei die Schweiz die Kontingente aber auch einseitig unter bestimmten Voraussetzungen wieder anordnen darf.

3.3.4 Kurzaufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen

Die vorne erwähnten Kurzaufenthalts- wie auch Grenzgängerbewilligungen unterstehen auch der Übergangsregelung, unterteilt in die vorne erwähnten fünf Phasen. Bei beiden Bewilligungsarten muss ein gültiger Arbeitsvertrag sowie ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden. Auf weiter gehende Einzelheiten zu diesen beiden Bewilligungsarten verzichten wir im Rahmen dieses Fachbeitrages.



3.4 Arbeitsbewilligung für Selbständigerwerbende

3.4.1 Bewilligung während der Einrichtungszeit

Für die ersten Monate des Aufenthalts in der Schweiz erhalten die EU-Bürger, die zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz eingereist sind, eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA, mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten. Während dieser Zeit sollen sie die nötigen betrieblichen Voraussetzungen schaffen, um den Nachweis einer dauerhaften, tatsächlich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit erbringen zu können.

3.4.2 Voraussetzungen der Bewilligungserteilung

Der ausländische Gesuchsteller muss sich zur Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten und seinen Ausweis über die EG/EFTA-Angehörigkeit mittels Personalausweis oder Reisepass beweisen. In der ersten Phase der Übergangsbestimmungen (das heisst bis 31.5.2004) kann die Bewilligung zur selbständigen Erwerbstätigkeit für den Ausländer verweigert werden, wenn der Bedarf an entsprechenden in der Schweiz selbständig Erwerbstätigen bereits gedeckt ist, dazu ein Beispiel: Die Eröffnung einer Zahnarztpraxis kann für einen Ausländer verweigert werden, wenn am konkreten Ort bereits eine offensichtliche Überversorgung an zahnärztlichen Praxen besteht. In der dritten Phase (1.6.2004 bis 31.5.2007) bestehen für Selbständigerwerbende grundsätzlich ebenso wie bei den Angestellten Kontingente (das heisst Höchstzahlen für die selbständige Erwerbstätigkeit für Ausländer). Wie diese Bestimmung in der Praxis wirksam sein wird, bleibt abzuwarten.

3.4.3 Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit

Der Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit kann insbesondere durch die Errichtung einer Unternehmung oder einer Betriebsstätte in der Schweiz erbracht werden. Nachzuweisen ist, dass das Unternehmen, bzw. die Betriebsstätte eine aktive Geschäftstätigkeit entfaltet. Dieser Nachweis kann durch die Vorlage von Geschäftsbüchern (Buchhaltung, Aufträge, etc.) erfolgen, die eine existenzsichernde geschäftliche Tätigkeit dokumentieren.

3.4.4 Kurzfristige Dienstleistungserbringungen

Das Freizügigkeitsabkommen liberalisiert auch die Bestimmungen zum kurzzeitigen Dienstleistungsverkehr zwischen der Schweiz und der EU. So hat beispielsweise ein Schweizer Handwerker das Recht, sich nach Spanien (EU-Land) zu begeben, um dort für eine befristete Zeit von 90 Tagen pro Jahr (das heisst 18 Wochen bei 5 Arbeitstagen innerhalb einer Woche) seine Dienstleistungen zu erbringen, obwohl der in der Schweiz wohnhaft bleibt. Im Einzelfall ist konkret abzuklären, ob weitergehende Bewilligungen möglich sind und es wird auch auf die Phase der Übergangszeit ankommen.



3.5 Nicht erwerbstätige Personen

Erwähnenswert ist, dass ein bewilligungsfreier Aufenthalt als Tourist jederzeit möglich ist. In einem Zeitrahmen von zwölf Monaten darf sich der ausländische Tourist höchstens drei Monate zusammenhängend oder – bei mehrmaliger Einreise – insgesamt sechs Monate in der Schweiz aufhalten.

Zu den nicht erwerbstätigen Personen zählen folgende Personengruppen: Rentner, Studenten und Schüler, andere Personen ohne Erwerbstätigkeit (zum Beispiel Privatiere, Dienstleistungsempfänger, Aufenthalte zu medizinischen Behandlungen, Kuraufenthalte, etc.). Ein EU-Angehöriger, der keine Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter folgenden zwei Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht:

- Ausreichende finanzielle Mittel, um keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Die finanziellen Mittel gelten als ausreichend, wenn sie den Betrag übersteigen, unterhalb dessen die eigenen Staatsangehörigen auf Grund ihrer persönlichen Situation und gegebenenfalls derjenigen ihrer Familienangehörigen Anspruch für Fürsorgeleistungen haben. Dieser Betrag kann mit Hilfe der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ermittelt werden. Die finanziellen Mittel müssen ausreichend sein, um die Kosten der betreffenden Person und gegebenenfalls ihrer Familienmitglieder zu decken.
- Angemessener Krankenversicherungsschutz; die EU-Angehörigen müssen über eine Krankenversicherung verfügen, die sämtliche Risiken abdeckt.

3.6 Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung EG/EFTA wird EU-Angehörigen auf der Grundlage der Niederlassungsabkommen oder des Grundsatzes der Gegenseitigkeit erteilt. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung, sondern die Verwaltung verfügt über ein Ermessen. Im Allgemeinen setzt die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung einen ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz von zehn Jahren voraus. Vorübergehende Aufenthalte im Rahmen von Kurzaufenthaltsbewilligungen werden nicht an die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung angerechnet.

Allerdings verkürzt sich die Frist für die Staatsangehörigen der EU-Staaten von zehn auf fünf Jahre auf der Grundlage internationaler Verträge, Erklärungen des Bundesrates oder des Gegenseitigkeitsprinzips. Die Niederlassungsbewilligung EG/EFTA gilt für unbestimmte Zeit, sie wird alle fünf Jahre überprüft.

3.7 Anerkennung von Diplomen

Grundsätzlich gilt die Wirtschaftsfreiheit, bzw. die Freiheit der Berufsausübung in der Schweiz und der EU als Verfassungsgrundrechte. Bei besonders qualifizierten Berufen sind die notwendigen Ausbildungen und Zulassungen speziell reglementiert (wie zum Beispiel bei Medizinern, Rechtsanwälten oder Architekten). Damit die Freizügigkeit auch in diesen Bereichen spielt, verpflichten sich die Vertragsparteien, gegenseitig die Diplome und Berufszeugnisse anzuerkennen. Die Anerkennung eines Diploms bedeutet, dass die anerkennende Behörde die im Ausland absolvierte Ausbildung als gleichwertig mit einem entsprechenden inländischen Ausbildungsgang betrachtet. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich, dass die beiden Ausbildungen hinsichtlich Dauer, Inhalt und Form vergleichbar sind. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft hat in diesem Zusammenhang folgendes erklärt: Das Prüfungsverfahren muss den Behörden des Aufnahmemitgliedstaates ermöglichen, objektiv festzustellen, ob ein ausländisches Diplom seinem Inhaber die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten wie das innerstaatliche Diplom oder diesem zumindest gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt. Bisher hat die zuständige Schweizer Behörde die Angaben meistens im Einzelfall überprüft. Das Abkommen führt zu einer Änderung der geltenden Vorschriften für Angehörige der Europäischen Union und ihren Familienangehörigen.

Für alle anderen nicht reglementierten Berufe (zum Beispiel für Ökonomen) ist keine Anerkennung erforderlich, da sie von vorneherein frei ausgeübt werden dürfen. Das gleiche gilt für die Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien.

Je nach Art des Berufes wird die Zulassung dieser Diplome noch zu weiteren Diskussionen auf politischer oder berufsspezifischer Ebene Anlass geben.

3.8. Soziale Sicherheit

In der EU gibt es keine einheitlichen Sozialversicherungssysteme. Auf Gemeinschaftsebene hat die EU nur sichergestellt, dass sich jemand, der sein Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht in Anspruch nimmt, nicht in einer schlechteren Lage befindet, als jemand, der immer in ein und demselben Land geblieben ist. Durch diese sogenannte Koordinierung der verschiedenen nationalen Systeme werden Doppelversicherungen oder Versicherungslücken vermieden.

Grundsätzlich ist ein Arbeitnehmer immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates unterstellt. Der Ort der Versicherungspflicht ergibt sich aus der Gesetzgebung des Staates, in dem die betreffende Person beschäftigt ist, das heisst ihre Haupttätigkeit ausübt. Dies gilt auch dann, wenn sie in einem anderen Land wohnt. Man nennt dies das so-genannte Erwerbortsprinzip.

Das Abkommen über die Freizügigkeit koordiniert die verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme. Es bewirkt jedoch keine Vereinheitlichung der einzelnen Systeme. Jedes Land behält die Struktur, die Art und den Umfang der Leistungen seiner Sozialversicherungen bei. Die wichtigsten Aspekte des Abkommens sind:

- Schweizerinnen, Schweizer und Angehörige von EU-Ländern werden gleich behandelt.
- Allfällige nachteilige Auswirkungen des Wechsels des Beschäftigungs- oder Wohnlandes auf den Versicherungsschutz werden gemildert oder beseitigt.
- Die bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen zwischen der Schweiz und der einzelnen EU-Ländern im Bereich der sozialen Sicherheit werden grösstenteils durch das Freizügigkeitsabkommen ersetzt. Sie gelangen nur noch für jene Personen zur Anwendung, die nicht vom Freizügigkeitsabkommen erfasst sind.



3.9. Grundstückerwerb

Im allgemeinen bedürfen Personen im Ausland für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen schweizerischen Behörde, wenn der Käufer eine Person im Ausland ist und wenn der Kauf als ein Erwerb von Grundstücken nach den gesetzlichen Grundlagen betrachtet wird. Diese bisherige Bewilligungspraxis in der Schweiz wird durch den Abschluss der bilateralen Verträge modifiziert.

EU-Bürger mit einem aus dem Freizügigkeitsabkommen abgeleiteten Daueraufenthaltsrecht und Hauptwohnsitz in der Schweiz sind beim Erwerb von Liegenschaften auf dem Schweizer Immobilienmarkt den Schweizer Bürgern gleichgestellt. Sie benötigen keine zusätzliche Bewilligung.

EU-Bürger oder in der EU niedergelassene Ausländer mit Dienstleistungserbringungs- oder Kurzaufenthaltsrecht in der Schweiz, jedoch mit Wohnsitz in der EU geniessen nur eine eingeschränkte Gleichbehandlung. Sie dürfen Grundstücke nur in bezug auf ihre Arbeitstätigkeit frei erwerben. Ansonsten unterstehen sie der für Ausländer geltenden Bewilligungspflicht beim Grundstückskauf.

3.10. Zusammenfassung

Bei den Ausführungen des Fachbeitrags bleibt zu beachten, dass die Erleichterungen für Arbeitsbewilligungen für Ausländer nur für Bürger der EU und der EFTA gelten. Für Staatsangehörige aus Drittstaaten gelten die bisherigen restriktiven Bestimmungen weiterhin (zum Beispiel für Amerikaner oder Asiaten). Für diese Personengruppen gelten neben dem Inländervorrang neu auch der Europäervorrang, das heisst es ist der Nachweis erforderlich, dass weder in der Schweiz noch in der EU entsprechende Fachkräfte gefunden werden konnten, um eine Arbeitsbewilligung für Angehörige aus Drittstaaten zu erhalten. Ob sich unter Einfluss der bilateralen Verträge auch Erleichterungen für Arbeitsbewilligungen für Angehörige von Drittstaaten herleiten lassen, bleibt abzuwarten.

Ob für einen Schweizer KMU-Inhaber der Einfluss der bilateralen Verträge ein Vor- oder ein Nachteil ist, ist von Branche zu Branche verschieden. Jedenfalls stehen wir Ihnen bei diesen komplexen Fragen jederzeit gerne beratend zur Seite.

Januar 2004

Wegmann + Partner AG
Treuhandgesellschaft

INHALTSÜBERSICHT JANUAR 2004 BIS JANUAR 1993

1. Steuerbereich

1.1 Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Besteuerung von Verwaltungsratshonoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1
Neue Wegleitung für Liegenschaftbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3

1.2 Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Steuroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1

1.3 Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1



1.4 Spezialsteuern und Praxisänderungen

Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003	August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999	August	Nr. 14	Fachbeitrag
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001	August	Nr. 18	Infos 1.3
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000	August	Nr. 16	Infos 1.1
Erbschaftssteuern Zürich	2000	Januar	Nr. 15	Infos 1.3
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998	August	Nr. 12	Infos 1.1
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996	August	Nr. 08	Infos 1.2
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994	Januar	Nr. 03	Infos 1.2

2. Rechtsbereich

2.1 Erbrecht

Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999	Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998	Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994	Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004	Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003	August	Nr. 22	Infos 1.1
Änderung im Erbrecht	2002	August	Nr. 20	Infos 1.3
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002	Januar	Nr. 19	Infos 1.2
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999	August	Nr. 14	Infos 1.1
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997	August	Nr. 10	Infos 1.3
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996	August	Nr. 08	Infos 1.1
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993	August	Nr. 02	Infos 1.2

2.2 Gesellschaftsrecht

Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995	August	Nr. 06	Fachbeitrag
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004	Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002	August	Nr. 20	Infos 1.1

Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000	Januar	Nr. 15	Infos 1.2
Wiederentdeckung der GmbH	1998	August	Nr. 12	Infos 1.2
Risiken als Verwaltungsrat	1998	Januar	Nr. 11	Infos 1.2
Aktionärsbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997	August	Nr. 10	Infos 1.2
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997	Januar	Nr. 09	Infos 1.3
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996	Januar	Nr. 07	Infos 1.2
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995	August	Nr. 06	Infos 1.2
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994	August	Nr. 04	Infos 1.2
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993	August	Nr. 02	Infos 1.1

2.3 Privates Recht (übriges)

Neues Scheidungsrecht	2000	Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996	Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001	Januar	Nr. 17	Infos 1.3
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999	August	Nr. 14	Infos 1.3
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999	August	Nr. 14	Infos 1.2
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998	August	Nr. 12	Infos 1.3
Gerichtseingaben per Telefax	1996	August	Nr. 08	Infos 1.3
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995	Januar	Nr. 05	Infos 1.3

2.4 Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004	Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002	August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997	Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
Eintragung ins Betreibungsregister	2003	August	Nr. 22	Infos 1.2
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003	Januar	Nr. 21	Infos 1.1
AHV-Ausweise per Internet	2003	Januar	Nr. 21	Infos 1.3
Kinderzulagengesetze	2002	August	Nr. 20	Infos 1.2
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001	August	Nr. 18	Infos 1.2
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001	Januar	Nr. 17	Infos 1.2
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000	August	Nr. 16	Infos 1.3
Revidiertes AHV-Gesetz	1997	Januar	Nr. 09	Infos 1.2
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995	Januar	Nr. 05	Infos 1.2
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994	August	Nr. 04	Infos 1.1



3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002	Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001	August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000	August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995	Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993	Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004	Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003	Januar	Nr. 21	Infos 1.3
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002	Januar	Nr. 19	Infos 1.1
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999	Januar	Nr. 14	Infos 1.3
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997	August	Nr. 10	Infos 1.1
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994	Januar	Nr. 03	Infos 1.3

FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind

- Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
- Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GwG)

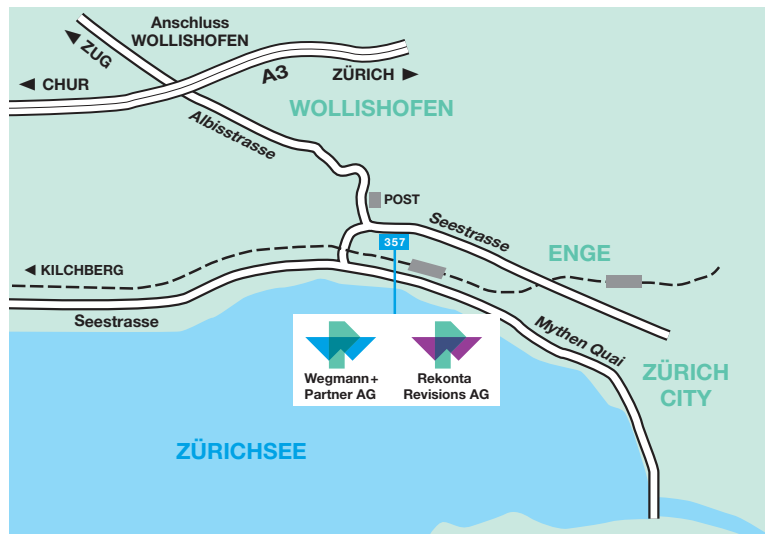
ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2004



ADRESSEN



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
Seestrasse 357
Postfach
8038 Zürich
Telefon 01 482 23 24
Telefax 01 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Seestrasse 357
Postfach
8038 Zürich
Telefon 01 482 85 58
Telefax 01 482 78 94
www.rekonta.ch
info@wptreuhand.ch



Dr. P. Wegmann
Steuer- und
Rechtspraxis
Bahnhofstrasse 21
Postfach
6301 Zug
Telefon 041 726 00 41
Telefax 01 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch

